

§1706

(1) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

(2) *Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat.* Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Anmerkung:

Abs. 2 Satz 1 widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nicht mehr anwendbar. Das Kind erhält also stete den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führte (vgl. N J 1952, S. 584). Nach § 9 der VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) i. Verb. mit Ziff. 6 der DurchfBest. vom 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738) ist grundsätzlich der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat.

§ 1707

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Personen des Kindes zu sorgen, zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.*

Anmerkung:

Diese Bestimmung widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nicht mehr anwendbar. An ihre Stelle tritt § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 MKSchG (Anh. Nr. 8).

§ 1708

(1) *Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.*

(2) *Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen*